

**10.11.2006**

**Nr. 27**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
• 1. Änderung der Einschreibungsordnung an der Hochschule für Musik Köln	<b>1</b>
• Satzung über die Erhebung von Entgelten für Zulassungsprüfungen	<b>8</b>
• Ordnung zur Regelung der Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement	<b>9</b>
• Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement	<b>12</b>
• Studienordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement	<b>19</b>
• 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ am Orchesterzentrum NRW	<b>23</b>

## **Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 20. März 2006**

Aufgrund der § 2 Abs. 2 und 4 und § 36 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NRW.S.366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat der Senat der Hochschule für Musik Köln die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- §1 Einschreibung
- §2 Voraussetzungen für die Einschreibung
- §3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- §4 Verfahren
- §5 Versagung der Einschreibung
- §6 Mitwirkungspflichten der Studierenden
- §7 Rückmeldung
- §8 Beurlaubung
- §9 Exmatrikulation
- §10 Gasthörerinnen und Gasthörer
- §11 Jungstudierende
- §12 Schlussvorschriften
- §13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Einschreibung**

- (1) Die Studienbewerberinnen und –bewerber werden auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule für Musik Köln mit den sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge einzuschreiben, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung in einen weiteren Studiengang parallel zu anderen Studiengängen soll im letzten Semester des Grund- oder Hauptstudiums des zuerst studierten Studienganges oder der zuerst studierten Studiengänge erst möglich sein, wenn in dem vorherigen Studiengang die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung bestanden wurde. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (4) Werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für mehrere Studiengänge eingeschrieben, die verschiedenen Fachbereichen angehören, muss bei der Einschreibung einer der Fachbereiche gewählt werden, dem die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber angehören will und in dem die Hochschulwahlen erfolgen sollen.
- (5) Eine Einschreibung ist unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung zu befristen, wenn es sich um Programmstudierende gemäß § 3 Abs. 3 handelt, die für ein zeitlich begrenztes Studium mit Zustimmung einer Hauptfachlehrerin bzw. eines Hauptfachlehrers zugelassen worden sind.
- (6) Eine Einschreibung kann nur erfolgen, wenn eine Hauptfachlehrerin bzw. ein Hauptfachlehrer zur Verfügung steht. Studierende können einen Lehrerwunsch für den Hauptfachunterricht äußern. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Hauptfachunterrichtes durch eine bestimmte Lehrerin bzw. einen bestimmten Lehrer besteht nicht. Über die Zuweisung der Studierenden zum Hauptfachunterricht bzw. diesbezügliche Änderungen während des Studiums entscheidet die jeweilige Dekanin bzw. der jeweilige Dekan.

**§ 2**

**Voraussetzungen für die Einschreibung**

- (1) Neben dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Das Verfahren regeln die Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den verschiedenen Studiengängen sowie die Ordnung für die Feststellung der Eignung im Studiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.
- (2) Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die grundständigen Studiengänge Musikpädagogik, Lehramt Musik Sekundarstufe II, Kirchenmusik, sowie den Aufbaustudiengang Promotion und die Zusatzstudiengänge Promotion und Kulturmanagement.
- (3) Die Qualifikation für die Aufbau- oder Zusatzstudiengänge Kammermusik, Liedbegleitung, Neue Musik und Tanzpädagogik wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Studiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (4) Soweit Prüfungsordnungen das vorsehen, wird als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert.

**§ 3**

**Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und –bewerber können nur eingeschrieben werden, wenn sie zusätzlich zu den Nachweisen gemäß § 2 den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Das Nähere regelt die Sprachprüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik Köln.
- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse gemäß der Sprachprüfung zugelassen sind, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen die Rechtsstellung von Studierenden verliehen bekommen.
- (3) Programmstudierende im Sinne dieser Einschreibungsordnung sind ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen von anerkannten Förderprogrammen ein begrenztes Studium von maximal vier Semestern ohne Abschlussprüfung durchführen können. In diesem Fall gelten die Voraussetzungen nach § 2 nicht.

**§ 4**

**Verfahren**

- (1) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag ist eine bestimmte Form vorgeschrieben. Für die Einschreibung ist persönliches Erscheinen vorgeschrieben.
- (2) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:
  - a. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
  - b. der Bescheid über die Feststellung der künstlerischen Eignung oder der hervorragenden künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang,
  - c. die nach §§ 2 und 3 geforderten Qualifikationsnachweise sowie die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, der künstlerischen Eignung, der hervorragenden künstlerischen Begabung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege, der Hochschulzugangsberechtigung und – bei ausländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern – Nachweise über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen in amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden. Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist, sofern sie nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin

- oder einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu beglaubigen ist. Auf Verlangen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
- d. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk und einer Bescheinigung über die bisherigen Studienzeiten, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
- e. gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
- f. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden,
- g. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
- h. zwei Lichtbilder, 4 x 5,5 cm, mit dem Namen der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf der Rückseite, die die Identität der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt,
- i. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, in welchem Fachbereich die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber Mitglied sein will,
- j. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,

k. Personalausweis oder Pass (Fotokopie) und bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern zusätzlich eine Kopie des Sichtvermerkes (Visum).

(3) Versäumt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die von der Hochschule festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung nur dann später erfolgen, wenn in diesem Antrag ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Entsprechende Anträge sind nach Ablauf der festgesetzten Nachfrist nicht mehr zulässig. Die nach der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.

(4) Die eingeschriebenen Studierenden erhalten das Studienbuch, Studienbescheinigungen und den Studienausweis des jeweiligen Standortes der Hochschule für Musik Köln.

(5) Die Hochschule für Musik Köln und ihre Standorte Aachen, Köln und Wuppertal sind berechtigt, von den Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie den Studierenden folgende personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern:

a. zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben:

Name, Vorname, Geburtsname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz und Semesteranschrift, Art, Typ, Jahr und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Hörerstatus, Meldestatus, Zweithochschule, Studiengang mit Studienrichtung und -schwerpunkt, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester, Angaben über Urlaubssemester und Praxissemester, Angaben über vorher besuchte Hochschulen und abgelegte Abschlussprüfungen, Art des Studiums, Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation, Fachbereichszugehörigkeit bzw. im Fall der Einschreibung für mehrere Studiengänge, der Fachbereich, dem die bzw. der Studierende angehören will, Zeitraum und Dauer der Praktika, Bezug von Ausbildungsförderung, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsdatum und Grund, Rückmeldedatum, Betriebsnummer der Krankenkasse und Versichertennummer der oder des Studierenden,

b. für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung; das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG/NW - ) vom 15. März 1988 (GW. NW. S. 160) bleibt unberührt.

## § 5

### Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 4 zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt

entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber a. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

b. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,

c. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist,

d. durch Krankheit die Gesundheit anderen Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,

e. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.

## § 6

### Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

a. die Änderung des Namens, des Familienstandes, der Semester- und Heimatanschrift,

b. endgültig bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind,

c. den Verlust von Studienbuch oder Studiausweis.

## § 7

### Rückmeldung

(1) Beabsichtigt die oder der eingeschriebene Studierende, ihr oder sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule für Musik Köln fortzusetzen, muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die Studienrichtung möglich, für die die oder der Studierende zugelassen ist.

(2) Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Zahlungseingang der zu entrichtenden Beiträge und gegebenenfalls Gebühren voraus. Das organisatorische Verfahren wird durch Bekanntmachung des Studiensekretariates geregelt.

(3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

## § 8

### Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

a. Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes (gegen Vorlage einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Einberufungsbescheides),

b. Krankheit (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),

c. eine Abwesenheit von den Standorten Aachen, Köln und Wuppertal im Interesse der Hochschule, insbesondere wegen Vorbereitung und Durchführung besonderer künstlerischer

Entwicklungsvorhaben oder Abwesenheit vom Hochschulort wegen Mitarbeit an einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorhaben oder wegen eines Auslandsstudiums,

d. Schwangerschaft (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der der voraussichtliche Termin der Niederkunft hervorgeht),

e. ein nach Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Praktikum,

f. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit im Sinne des § 38 KunstHG,

g. wenn eine Studierende oder ein Studierender mit einem Kind für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie oder er mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre oder seine Obhut aufgenommen hat, einem Kind, für das sie oder er ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERZGG) beziehen kann oder als Nichtsorgeberechtigte oder Nichtsorgeberechtigter mit ihrem oder seinem leiblichen Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht. Die Dauer der möglichen Beurlaubung bestimmt sich nach der jeweils geltenden Dauer der Elternzeit nach § 15 BERZGG. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht, wenn der andere Elternteil Elternzeit in Anspruch genommen hat, es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

In Zweifelsfällen, insbesondere über andere als oben angeführte Gründe, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für Musik Köln für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Rückwirkende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester bis zum jeweils festgesetzten Termin für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während einer Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

a. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen des wichtigen Grundes,

b. das Studienbuch,

c. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

(5) Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nicht zulässig, ausgenommen für die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes.

(6) Die Pflicht zur Rückmeldung gemäß § 7 wird von der Beurlaubung nicht berührt.

(7) Während einer Beurlaubung können an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten keine Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden.

## § 9

### Exmatrikulation

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

a. sie oder er dies beantragt,

b. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

c. die oder der Studierende sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein,

d. sie oder er das Studium im Hauptfach oder instrumentalen Nebenfach nicht binnen vier Wochen nach Unterrichtsbeginn und auch nach der schriftlichen Abmahnung, in der eine Aufforderung zur Anhörung enthalten ist, nicht aufnimmt.

Sonderregelung für das Hochschulorchester: sie oder er an der zugeteilten Arbeitsphase unentschuldigt fehlt,

e. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,

f. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung hätten führen können.

(2) Nach bestandener Abschlussprüfung ist die oder der Studierende mit dem Datum der bestandenen Prüfung zu exmatrikulieren, es sei denn, dass die oder der Studierende noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, wie die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sich der oder die Studierende eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, in dem die Entscheidung getroffen wurde.

(3) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a. sind beizufügen:

a. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,

b. der Studierendenausweis sowie bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken, und das Semesterticket,

c. das Studienbuch,

d. der Übeausweis.

Bei einer Exmatrikulation von Amts wegen sind Feststellungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen zu treffen, ferner sind Studierendenausweis, Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken, und das Semesterticket zurückzugeben.

(4) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten.

## § 10

### Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin bzw. Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Fristen zu stellen. Der Nachweis über die Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich; im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b ist eine Zulassung für die Dauer des Ausschlusses der Einschreibung nicht möglich. Über den Antrag als Gasthörerin bzw. Gasthörer entscheiden die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereiches.

(2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist die nach der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln fällige Gasthörergebühr zu zahlen.

(3) Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten, ohne Mitglieder zu sein. Auf Gasthörer finden die Vorschriften der Einschreibung, ihrer Versagung, der Rückmeldung, Beurlaubung und der Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Über die Zulassung wird der Gasthörerin oder dem Gasthörer eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten erhalten.

### **§ 11 Jungstudierende**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemeinbildende Schulen besuchen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Fähigkeit in dem von ihr oder ihm gewählten Hauptfach oder Hauptinstrument nachweisen. Das Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und hervorragenden künstlerischen Begabung.

(2) Die Jungstudierenden haben sich alle zwei Semester einer Leistungsüberprüfung zu stellen. Sie erhalten über jede bestandene Leistungsüberprüfung ein Zertifikat.

(3) Bei der Aufnahme des ordentlichen Studiums ist die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung erneut nachzuweisen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und hervorragenden künstlerischen Begabung.

### **§ 12 Schlussvorschriften**

(1) Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.

(2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung noch während der bekannt gegebenen Nachfristen erfolgen. Dabei ist gleichzeitig die nach der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln fällige Gebühr zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand finden Anwendung.

### **§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 20. März 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 24.04.2006 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik vom 22.08.2006 (Az.:5/2006)

Köln, den 10.11.2006

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik Köln  
Prof. Josef Protschka**



**Satzung über die Erhebung von Entgelten für  
Zulassungsprüfungen in den jeweils angebotenen Studiengängen der  
Hochschule für Musik Köln**

Aufgrund von § 30 Abs. 3 i. V. m. § 69 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 30.11.2004 und einer weiteren angekündigten gesetzlichen Grundlage hat der Senat der Hochschule für Musik Köln am 07.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) An der Hochschule für Musik Köln mit ihren Standorten Köln, Aachen und Wuppertal wird von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber für die Teilnahme am Zulassungsverfahren zu dem jeweiligen Studiengang ein Entgelt in Höhe von 30,00 € erhoben.

(2) Bei gleichzeitigen Bewerbungen für mehrere Studiengänge an der Hochschule für Musik Köln wird für den Erstantrag ein Entgelt von Höhe von 30,00 € und für den folgenden Antrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

**§ 2**

Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens für den Studienbeginn an der Hochschule für Musik Köln im nächsten Studienjahr bzw. im nächsten Semester fällt das Entgelt erneut an.

**§ 3**

Bei zwei- oder mehrstufigen Zulassungsverfahren ist das Entgelt nur einmal zu entrichten .

**§ 4**

Die Zahlung des Entgeltes ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann eine Teilnahme am Zulassungsverfahren erfolgen.

**§ 5**

Eine Rückzahlung des Entgeltes ist ausgeschlossen; das gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.

**§ 6**

Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die sich über Uni-Assist e. V. bewerben und dort bereits das entsprechende Entgelt entrichtet haben, entfällt die Zahlung von §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

**§ 7**

Diese Satzung tritt ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der jeweils angebotenen Studiengänge an der Hochschule für Musik zum 01. April 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 07.02.2006 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 22.08.2006 (Az.:6/2006)

Köln, den 10.11.2006

**Der Rektor  
der  
Hochschule für Musik Köln  
Prof. Josef Protschka**

**Ordnung zur Regelung der Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang  
Internationales Kunstmanagement**

Auf Grund der Vorschriften der §§ 66 II, 84 a, 94, 110 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform – Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG - vom 30. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752).

**§ 1 Anwendungsbereich und Kompetenzen**

Diese Zulassungsordnung regelt das förmliche Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement des Zentrums für Internationales Kunstmanagement als gemeinsame Einrichtung der Hochschule für Musik Köln, der Kunstakademie Düsseldorf, der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und der Kunsthochschule für Medien Köln. Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zentrum für Internationales Kunstmanagement (CIAM).

**§ 2 Studienberechtigung**

Regelvoraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement sind ein künstlerischer Bachelorgrad oder ein gleichwertiger künstlerischer Hochschulgrad nach erfolgreich abgeschlossenem künstlerischem Studium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren gemäß dieser Ordnung, das öffentlich ausgeschrieben wird. In Ausnahmefällen können auch Hochschulabsolventen anderer erfolgreich abgeschlossener Studiengänge zugelassen werden, wenn die Prüfungskommission nach dieser Ordnung die erforderliche, hier insbesondere künstlerische, Eignung und Motivation auf Grund der bisherigen Studien sowie anderer erbrachter Leistungen und erkennbarer Fähigkeiten im Zulassungsverfahren feststellt. Die Einschreibung erfolgt nach Maßgabe der Einschreibungs-Ordnung der Hochschule für Musik Köln nach erfolgreichem Zulassungsverfahren.

**§ 3 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement erfolgt nach einem förmlichen Zulassungsverfahren, das im jährlichen Turnus für das jeweilige Wintersemester durchgeführt wird. In einer öffentlichen Ausschreibung des Zentrums werden die Termine, Form und Inhalt der Bewerbungen für das jeweilige Zulassungsverfahren bekannt gemacht.
- (2) Der Prüfungsausschuss (§ 5 der Prüfungsordnung) bildet für jedes Zulassungsverfahren eine Prüfungskommission zur Feststellung der studiengangs-bezogenen Eignung (im folgenden Prüfungskommission), der drei Personen (davon mindestens ein Professor) aus den am Studiengang beteiligten Lehrenden angehören; bei Verhinderung von Prüfungskommissionsmitgliedern ernennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kurzfristig Ersatzmitglieder.
- (3) Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung von künstlerischer und wissenschaftlicher Eignung und Motivation für das angestrebte Studium. Die Prüfungsmaßstäbe für die Feststellung dieser Eignung und Motivation folgen den Zielen des Masterstudienganges Internationales Kunstmanagement, wie sie in § 1 der Prüfungsordnung im Dienste der Kunst festgehalten sind. Die Bewerber/innen haben nachzuweisen, dass sie die hierfür erforderlichen Ausgangsqualifikationen besitzen und danach zu erwarten ist, dass sie die Studienziele erreichen können; bei den Bewerber/innen in Ausnahmefällen gemäß § 2 Satz 2 mit erfolgreich absolvierten Erststudien, die nicht hauptsächlich künstlerischer Art sind, wird im Zulassungsverfahren selber besonderer Wert auf die Feststellung künstlerischer bzw. kunstbezogener Qualifikationen mit dem Verständnis für künstlerische Arbeitsprozesse und deren Unterstützung sowie Vermittlung gelegt. Die Abschlussnoten des Erststudiums sind insoweit relevant, als sie Rückschlüsse zum einen für den Vergleich der Bewerber/innen untereinander und zum anderen im Hinblick auf die Ziele des

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2006

Studienganges zulassen. Weitere Voraussetzungen sind gute deutsche und weitere, insbesondere englische Sprachkenntnisse.

- (4) Das Zulassungsverfahren verläuft in zwei Abschnitten, wobei der 2. Abschnitt nur nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Abschnittes durchgeführt wird:

### 1. Abschnitt

Form- und fristgerechter Antrag auf Zulassung zum Studium entsprechend der Ausschreibung gemäß Abs. 1 Satz 2, dem die folgenden Unterlagen beizufügen sind:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Erststudiums
- Lebenslauf einschl. der Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs und der berufsbezogenen Tätigkeiten, insbesondere in kulturellen Bereichen, sowie bisheriger künstlerischer und kunstbezogener Betätigungen; hinzu kommt eine Darstellung der Motive für die Bewerbung
- Schriftliche Erörterung (max. 15.000 Zeichen) eines von drei kunstbezogenen Themen, die mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Auswahl gestellt werden.

### 2. Abschnitt

Gespräch vor der Prüfungskommission, das in der Regel als Gruppengespräch mit mehreren (bis zu fünf) Bewerbern/innen gleichzeitig bei einer Dauer von mind. einer Stunde insgesamt durchgeführt wird; ergänzende Einzelgespräche mit Bewerbern/innen sind möglich. Das Gespräch behandelt Fragen, die einen Bezug auf die Ziele und Inhalte des Masterstudienganges aufweisen und die in Abs. 3 behandelten Ziele und Maßstäbe des Zulassungsverfahrens entsprechend den im 1. Abschnitt nachgewiesenen persönlichen Qualifikationen der Bewerber/innen betreffen.

- (5) Am Ende des 1. Abschnittes gemäß Abs. 4 Nr. 1 trifft die Prüfungskommission mehrheitlich mit Ja/Nein die Entscheidung, ob der/die Bewerber/in zum Gespräch nach Abs. 4 Nr. 2 zugelassen wird. Dabei fungiert jeweils ein Mitglied der Prüfungskommission als Erstgutachter der schriftlichen Bewerbung mit einer kurzen schriftlichen Begründung seiner Entscheidung, wozu die anderen Mitglieder schriftlich kurz Stellung nehmen.
- (6) Im 2. Abschnitt fungiert ein Mitglied der Prüfungskommission als Vorsitzender, der sowohl die Gesprächsführung mit den Bewerbern/innen als auch die Leitung der Verhandlungen über die Bewertung der Bewerber/innen übernimmt. Die Gespräche mit den Bewerbern/innen sind nicht öffentlich; die Verhandlungen über die Bewertung finden zudem unter Ausschluss der Bewerber/innen statt. Das Ergebnis (Ja/Nein) wird mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt. Den Bewerbern/innen wird das Ergebnis schriftlich mitgeteilt; auf Anfrage soll ihnen eine mündliche Begründung durch ein Mitglied der Prüfungskommission gegeben werden.

## **§ 4 Protokolle, Bescheide, Einsicht in die Unterlagen**

- (1) Die im 1. Abschnitt des Zulassungsverfahrens abgelehnten Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über ihre Nichtzulassung nach Abschluss des 1. Abschnittes gemäß § 3 Abs. 4. Nach Durchführung der Auswahlgespräche des 2. Abschnittes gemäß § 3 Abs. 4 wird den abgelehnten Bewerbern dies schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die zukünftigen Studierenden des Masterstudienganges werden mit einem Zulassungsbescheid benachrichtigt.
- (3) Über die Durchführung der Zulassungsgespräche ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den teilnehmenden Prüfern zu unterzeichnen. Eine Einsichtnahme ist für die Frist von vier Wochen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens während der Öffnungszeiten im Institut für internationales Kunstmanagement möglich.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 06.04.2006 gemäß § 22 Abs. 1 HG sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik vom 22.08.2006 (Az.:7/2006)

Köln, den 10.11.2006

**Der Rektor  
Der Hochschule für Musik Köln  
Prof. Josef Protschka**

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement**

Auf Grund der Vorschriften der §§ 84, 84 a, 94, 110 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform – Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG - vom 30. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752).

### **§ 1 Zweck der Prüfung und Ziele des Studiums**

- (1) Durch die Abschlussprüfung im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement soll festgestellt werden, dass die Studierenden die Studienziele erreicht haben und damit in der Lage sind, selbständig anspruchsvolle Aufgaben auf Gebieten des Kunstmanagements zu bearbeiten und eigenständigen Lösungen und Entscheidungen zuzuführen, welche die Ansprüche der Kunst erfüllen und sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praktisch verwertbar sind.
- (2) Das Studium dient der Entwicklung und Stärkung beruflicher Qualifikationen für Tätigkeitsfelder des Kunstmanagements in Theorie und Praxis und enger Anbindung an die Kunst. Dabei wird sowohl der Erwerb von Grundlagenkenntnissen als auch die Bildung von Schwerpunkten ermöglicht, welche auf den durch die bisherigen Studien erworbenen künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifikationen der Studierenden aufbauen und sich besonders auf einzelne Bereiche des Kunstmanagements bzw. einzelne künstlerische Sparten beziehen können.
- (3) Diesen Zielen dienen die vom Zentrum für Kunstmanagement angebotenen Lehrveranstaltungen, das Praktikum nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und das notwendige Selbststudium der Studierenden einschließlich der Abschlussarbeit und der Teilnahme an Projekten.

### **§ 2 Mastergrad**

- (1) **Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.**
- (2) Die Urkunde wird in einer deutschen und englischen Fassung ausgefertigt.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement ergeben sich aus der „Ordnung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement“ vom 6.4.2004.
- (2) Das Studium kann in jedem Wintersemester aufgenommen werden. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist nur nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Studienangebots in Ausnahmefällen möglich.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester.
- (2) Der Studienumfang beträgt einschließlich des Praktikums nach Abs. 6 insgesamt mindestens 80 Semesterwochenstunden. Das Nähere regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (3) Das Studium erfolgt im Bezug auf die folgenden Gebiete und die Ansprüche der Kunst
- A) Kunst- und Kulturwissenschaften
  - B) Organisation, Technik und Management
  - C) Finanzen und Wirtschaft
  - D) Recht
- (4) In jedem der Gebiete nach Abs. 3 werden spartenübergreifende allgemeine Grundlagenveranstaltungen und spartenspezifische weiterführende Lehrveranstaltungen angeboten; letztere beziehen sich im wesentlichen auf einzelne kunstbezogene Tätigkeitsfelder und künstlerische Sparten (z.B. Bildende Kunst, Musik, Medien).
- (5) Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen obliegt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung den Studierenden, wobei sie durch die fachbezogene Studienberatung des Zentrums für internationales Kunstmanagements unterstützt werden. Maßgeblich sind insbesondere die bereits durch das Erststudium erworbene Vorbildung und die beruflichen Interessen der Studierenden. Grundsätzlich sind alle vier Gebiete nach Abs.3 bei der Wahl der jeweiligen Grundlagen- wie auch der weiterführenden Veranstaltungen abzudecken. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der jeweiligen Studierenden der Prüfungsausschuss unter Anrechnung von im Erststudium oder in der bisherigen beruflichen Praxis erbrachten gleichwertigen Leistungen.
- (6) Das Praktikum ist grundsätzlich in das Studium zu integrieren; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss unter Anrechnung von im Erststudium oder in der bisherigen beruflichen Praxis erbrachten gleichwertigen Leistungen. Das Praktikum geht mit jeweils 20 SWS in die Berechnung des Studienumfangs ein. Die Praktikumsstellen können entweder durch das Zentrum vermittelt oder von den Studierenden selber vorgeschlagen werden; letzteres bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen; Prüfer und Prüfungsberechtigung**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Seine Mitglieder werden vom Beirat des Zentrums für die Dauer von 2 Jahren ernannt; bei studentischen Mitgliedern beträgt die Amtszeit 1 Jahr. Wiederbenennungen sind zulässig. Die Leitung des Zentrums ist kraft Amtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss wird durch seine/n Vorsitzende/n vertreten, der/die Professor/in sein soll und vom Prüfungsausschuss selber gewählt wird. In laufenden Geschäften und bei Eilbedürftigkeit entscheidet die/der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der/dem Vorsitzenden dazu ermächtigt worden ist; in diesen Fällen wird die Entscheidung dem Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Personen. Nach Möglichkeit sollen mindestens 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen oder Professoren, eines Lehrbeauftragter sein und eines der Studentenschaft des Studienganges angehören; das studentische Mitglied wirkt bei künstlerischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen und der Bestellung von Prüfern beratend mit; es kann nicht vom Vorsitzenden gemäß Abs. 1 Satz 5 ermächtigt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung und führt die Prüfungsakten mit Unterstützung durch das Zentrum für internationales Kunstmanagement und das Prüfungsamt der Hochschule für Musik Köln.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm gemäß Abs. 1 Satz 3 ermächtigt Mitglied und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils stimmberechtigten Mitglieder; bei

Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag oder des von ihm/ihr gemäß Abs. 1 Satz 3 ermächtigten Mitgliedes.

- (5) Soweit zur Feststellung der zugangsbezogenen Eignung und für die Abschlussprüfungen die Bildung von Prüfungskommissionen erforderlich ist und soweit Einzelpersonen Prüfungsleistungen abnehmen, ist der Prüfungsausschuss für Entscheidungen zur Prüfungsberechtigung der Prüfer sowie deren Bestellung und Einberufung als Einzelprüfer oder als Mitglied einer Prüfungskommission zuständig. Er entscheidet über Widersprüche der Studierenden gegen die Beurteilung von Prüfungsleistungen unter Beachtung der prüfungsrechtlich erforderlichen Mitwirkung der Prüfer. Der Prüfungsausschuss wird unterstützt vom Zentrum für internationales Kunstmanagement und vom Prüfungsamt der Hochschule für Musik Köln.
- (6) Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte, die am Zentrum für internationales Kunstmanagement oder den dieses Zentrum tragenden Partnerhochschulen lehren; dies gilt entsprechend für künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei Prüfungsgegenständen, die ihr Fachgebiet betreffen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer sind zur Amtsverschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet. Sofern sie nicht im Hochschuldienst stehen, werden sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses darauf hingewiesen.

#### **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Wird bei der Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Bei Leistungsnachweisen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt die Teilnahme als nicht erfolgreich, wenn die gestellten Aufgaben nicht innerhalb der vom Praktikumsleiter oder Lehrenden gesetzten Fristen bearbeitet werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfer unverzüglich mündlich und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/ der Kandidaten/in ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem zuständigen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet.

#### **§ 7 Umfang, Art und Gliederung der Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabe auf einem Gebiet des Kunstmanagements wissenschaftlich fundierten und praktisch verwertbaren Lösungen zuzuführen, die den Ansprüchen der Kunst gerecht werden. Das Thema der Abschlussarbeit kann sich sowohl auf ein konkretes Projekt als auch auf allgemeine Aufgabenstellungen beziehen; es soll im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen und sich mit aus dieser Berufspraxis resultierenden Fragen befassen.

- (3) Das Thema und der Erstgutachter sollen von dem/der Kandidaten/in vorgeschlagen werden; beides bedarf der Zustimmung durch den vorgeschlagenen Erstgutachter und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, welcher von den Vorschlägen abweichende Entscheidungen bezüglich Thema und Erstgutachter treffen kann. Der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss ernannt.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit soll vom Zeitpunkt der Themenstellung gemäß Abs. 3 bis zur Abgabe drei Monate betragen. Erst- und Zweitgutachter müssen nach Abgabe ihrer schriftlichen Voten und ggf. nach mündlicher Beratung zu einer gemeinsamen Notengebung kommen.
- (5) Für Entscheidungen und Vereinbarungen über Veröffentlichungen und Urheberrechte hinsichtlich der Abschlussarbeiten ist die Leitung des Zentrums für internationales Kunstmanagement zuständig. Insbesondere die Prüfer und der Prüfungsausschuss können hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (6) Die mündliche Prüfung deckt alle vier Gebiete gemäß § 4 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung ab. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit der/die Kandidat/in Kenntnisse und Verständnis für die Erfordernisse und Perspektiven des Kunstmanagements besitzt, die sich aus diesen einzelnen Gebieten ergeben und inwieweit er/sie diese im Dienste der Kunst zusammenzuführen vermag. In der mündlichen Prüfung sollen die Schwerpunktbildungen, welche die Kandidaten in ihrem Studium und bei der Wahl ihres Praktikums vorgenommen haben, berücksichtigt werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss setzt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen für die mündliche Prüfung ein, denen jeweils insgesamt vier Personen - jeweils eine Person für jedes Gebiet nach § 4 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung – angehören sollen; in Ausnahmefällen kann ein Prüfer auch für zwei Gebiete eingesetzt werden. Bei Verhinderung von Prüfungskommissionsmitgliedern ernennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kurzfristig Ersatzmitglieder.
- (8) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppengespräch von allen Prüfern mit 2 bis 3 Kandidaten/innen gleichzeitig bei einer Gesamtdauer von mindestens einer Stunde durchgeführt. Dabei werden die vier Gebiete nach § 4 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung zu etwa gleichen Zeitanteilen geprüft. Die Prüfer kommen gemeinsam für jedes dieser vier Gebiete zu jeweils einer Note für jede/n Kandidatin/en; dabei hat der jeweilige Prüfer eines Gebietes das Vorschlagsrecht.
- (9) Prüfer dürfen in einem Prüfungsverfahren sowohl hinsichtlich der Abschlussarbeit als auch der mündlichen Prüfung tätig werden und gleichzeitig Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Betreuer von Praktika der Kandidaten sein. Die allgemeinen Grundsätze über die Befangenheit von Prüfern und die Chancengleichheit in Prüfungen bleiben unberührt.

### **§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellt und
  1. grundsätzlich mindestens vier Semester im Masterstudiengang des Zentrums für internationales Kunstmanagement eingeschrieben ist; auf Antrag ist die Anrechnung anderer Studien oder beruflicher Tätigkeiten durch den Prüfungsausschuss bis zur Dauer eines Semesters zulässig.
  2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum gemäß § 4 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung vorlegt; die Nachweise müssen eine von der/dem Kandidaten/in verfasste und vom Praktikumsleiter bestätigte Beschreibung der Praktikumsstelle und der –tätigkeit (Praktikumsbericht) enthalten,



3. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Studienangebot in jedem der vier Gebiete gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Prüfungsordnung vorlegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich zu stellen und an den Prüfungsausschuss zu richten. Ihm sind die Nachweise nach Abs. 1 beizufügen. Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 setzt die gelungene Bearbeitung von Aufgaben voraus, welche die Praktikumsleiter im Rahmen ihrer Praktika bzw. die Lehrenden im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen nach ihrem Ermessen stellen und prüfen; dabei werden keine Noten vergeben. Soweit statt der Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 Anrechnungen anderer Leistungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 und 6 dieser Prüfungsordnung statthaft sind, sind die entsprechenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses beizufügen.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. Vor Ablehnung eines Antrags auf Zulassung gibt der Prüfungsausschuss der/dem Kandidaten/in Gelegenheit zur Stellungnahme und – soweit möglich – zur Heilung von Fehlern der Antragstellung.

### § 9 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Notenstufen für die Bewertungen der Abschlussarbeiten und jeder der mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung sind

hervorragend	= eine Leistung, die in außergewöhnlichem Maße über den durchschnittlichen Erwartungen liegt, [ECTS-Grade A] von 12 – 18 Punkten
sehr gut	= eine Leistung, die sehr weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegt [ECTS-Grade B] von 9 –11 Punkten
gut	= eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, [ECTS-Grade C] von 7 –8 Punkten
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, [ECTS-Grade D] von 5 –6 Punkten
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, [ECTS-Grade E] von 4 Punkten
nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, [ECTS-Grade F] von 0 bis 3 Punkten
- (2) Kandidaten werden zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn die Abschlussarbeit mit ausreichend (mindestens 4 Punkte) oder besser bewertet worden ist.
- (3) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung gehen die Note der Abschlussarbeit mit einem Anteil von  
  
60% und die Einzelnoten der mündlichen Prüfung jeweils mit 10%, zusammen also mit 40% in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Einzelnote der Abschlussarbeit mit dem Faktor sechs und jede der vier Einzelnoten der mündlichen Prüfung mit dem Faktor eins multipliziert; die Ergebnisse werden addiert und durch zehn dividiert.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
  1. die Voraussetzung nach Abs.2 gegeben ist,

2. die vier Einzelnoten der mündlichen Prüfung gemeinsam einen Mittelwert von ausreichend (mindestens 4 Punkte) oder besser ergeben.
  3. als Gesamtnote ausreichend (mindestens 4 Punkte) oder eine bessere Bewertung erreicht wird.
- (5) Die Abschlussprüfung gilt in den gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung folgenden Fällen als nicht bestanden.

### **§ 10 Wiederholung**

- (1) Hat ein/e Kandidat/in die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Hat ein/e Kandidat/in nur wegen unzureichender Leistungen in der mündlichen Prüfung die Abschlussprüfung nicht bestanden, werden auf Antrag die Abschlussarbeit und deren Benotung angerechnet. Zusätzliche Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen müssen nicht erbracht werden. Jedoch soll der/dem Kandidaten/in Gelegenheit zur Absolvierung eines weiteren Praktikums und zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Qualifikationen gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt eine verbindliche Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fest, die in der Regel ein Semester nicht überschreiten darf.
- (2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 Satz 5 abgelegt, ist oder gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Damit ist auch eine erneute Zulassung zum Studium in diesem Studiengang nicht zulässig.
- (3) Eine Wiederholung der Abschlussprüfung zur Punkteverbesserung ist nicht statthaft.

### **§ 11 Öffentlichkeit**

Die mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten öffentlich. Beratungen der Prüfer über Prüfungsergebnisse sind in jedem Fall nicht öffentlich und finden auch unter Ausschluss der Kandidaten statt. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gemäß § 13 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ist nur öffentlich, wenn alle betroffenen Kandidaten dem zustimmen.

### **§ 12 Zeugnis, Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung des MA-Studiengangs „Internationales Kunstmanagement“ wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem Thema und Note der Abschlussarbeit, die Einzelnoten der mündlichen Prüfung unter Angabe der Gebiete, die Praktikumsstelle und die Prüfer sowie die Gesamtnote aufgeführt werden.
- (2) Zusätzlich wird eine Masterurkunde nach Maßgabe des § 2 dieser Prüfungsordnung ausgestellt.

### **§ 13 Prüfungsakten, Protokolle, Einsicht durch die Kandidaten**

- (1) Über den Verlauf jeder Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Prüfungsakten nach § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung enthalten insbesondere die Anträge der Kandidaten mit ihren Anlagen, die Prüfungsprotokolle und die Bewertungen der Prüfungsleistungen.
- (2) Am Ende der mündlichen Prüfungen wird den Kandidaten das Ergebnis der Prüfungen mündlich mitgeteilt und auf Anfrage mündlich begründet.
- (3) Das Einsichtsrecht der Prüflinge in die Prüfungsakten einschließlich der Korrekturen und Bewertungen der schriftlichen Abschlussarbeit wird für eine Frist von 6 Monaten beginnend mit dem Tag der Mitteilung der Prüfungsentscheidung gewährt.

**§ 14 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement eingeschrieben sind.

**§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 06.04.2006 gemäß § 22 Abs. 1 HG sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik vom 22.08.2006 (Az.8/2006)

Köln, den 10.11.2006

**Der Rektor  
Der Hochschule für Musik Köln  
Prof. Josef Protschka**

## **Studienordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement**

Auf Grund der Vorschriften der §§ 84, 84 a, 86, 94, 110 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform – Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG - vom 30. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752).

### **§ 1 Studienziele**

- (4) Das Studium des Masterstudienganges Internationales Kunstmanagement dient der Entwicklung und Stärkung beruflicher Qualifikationen für Tätigkeitsfelder des Kunstmanagements in Theorie und Praxis insbesondere für Absolventen künstlerischer Studiengänge nach Maßgabe der Prüfungsordnung für diesen Studiengang, dieser Studienordnung und der vom Zentrum für Internationales Kunstmanagement (im Folgenden CIAM) erstellten Studienpläne. Das Studium geschieht in enger Anbindung an die Kunst und die Bedürfnisse der einzelnen künstlerischen Sparten. Dabei wird sowohl der Erwerb von Grundlagenkenntnissen als auch die Bildung von Schwerpunkten ermöglicht, welche auf den durch die bisherigen Studien des erfolgreichen Erststudiums erworbenen künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifikationen der Studierenden aufbauen und die sich besonders auf einzelne Bereiche des Kunstmanagements bzw. einzelne künstlerische Sparten beziehen können.
- (5) Diesen Zielen dienen die vom Zentrum für Kunstmanagement angebotenen Lehrveranstaltungen, das Praktikum nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und das notwendige Selbststudium der Studierenden einschließlich der Abschlussarbeit und der Teilnahme an Projekten.
- (6) Damit diese Studienziele erreicht werden können und als Vorbereitung für die spätere berufliche Tätigkeit, ist notwendig, dass die Studierenden ihre kunstbezogenen Managementqualitäten auch durch eigene Aktivitäten entwickeln. Dabei unterstützt sie das CIAM im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere durch die Studienberatung nach § 6 dieser Ordnung.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf Grund der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement den Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Internationales Kunstmanagement.

### **§ 3 Studiendauer, Studienaufbau, Studienplan**

- (1) Der Masterstudiengang dauert vier Semester und gliedert sich in zwei Grundlagen-, ein Praktikums- und ein Abschlussemester.
- (2) Das Studium erfolgt im Bezug auf die folgenden Gebieten und die Ansprüche der Kunst
  - A. Kunst- und Kulturwissenschaften
  - B. Organisation, Technik und Management
  - C. Finanzen und Wirtschaft
  - D. Recht
- (3) In jedem der Gebiete nach Abs. 2 werden spartenübergreifende allgemeine Grundlagenveranstaltungen und spartenspezifische weiterführende Lehrveranstaltungen angeboten; letztere beziehen sich im wesentlichen auf einzelne Tätigkeitsfelder und künstlerische Sparten (z.B. Bildende Kunst, Musik, Medien).
- (4) In den vier Gebieten nach Abs. 2 sollen jeweils die folgenden professionspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen im Bezug auf die Ansprüche der Kunst, ihren Transfer sowie ihre Vermittlung und Wirkung erworben werden

a. Kunst- und Kulturwissenschaften

- Erkennen grundsätzlicher Zusammenhänge und Funktionen in kulturellen Kommunikationsprozessen auf der Basis historischer Entwicklungen und Ausbildung der Fähigkeit, diese unter Verwendung von theoretischen und praxisbezogenen Modellen darzustellen und zu begründen
- Erweiterung und Systematisierung des fachlichen Wissens in den Kunst- und Kulturwissenschaften einschließlich der qualifizierten Informationsbeschaffung und –bewertung
- Fähigkeit, Projektideen und –konzepte von Künstlern (auch eigene) nach eingeführten Begriffen und Kriterien der Kunst- und Kulturwissenschaften zu erfassen, darzustellen, zu diskutieren und einer Bewertung zuzuführen
- Entwicklung und kompetente Begründung eigener kunstbezogener Positionen

b. Organisation, Technik und Management

- Kenntnis der kulturellen Institutionen im In- und Ausland, ihrer organisatorischen Grundlagen und Entwicklungen, Kompetenzverteilungen und Entscheidungsprozesse (Gremienarbeit, Einzelentscheidungsbefugnisse, Kooperationsmodelle etc.)
- Kenntnis und Fähigkeiten projektbezogener Entwicklungen von der Ideenfindung über die Realisierung bis zur Beurteilung und Evaluation
- Einschätzung wichtiger technischer Voraussetzungen einschließlich des notwendigen Problembewusstseins im Hinblick auf Risiken, insbesondere der Sicherheit
- Kenntnis einschlägiger Managementtheorien und ihrer Anwendung mit dem Ziel angemessener Entscheidungsfindung

c. Finanzen und Wirtschaft

- Kenntnisse und Fähigkeiten im Marketing mit dem Ziel, eigene Strategien auf der Basis einschlägiger Erfahrungen zu entwickeln, durchzusetzen, anzuwenden und auszuwerten
- Kenntnisse und Fähigkeiten kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Art einschließlich Buchführung, Bilanzierung und Controlling
- Grundlagen des öffentlichen Haushaltswesens einschließlich Zuwendungen und anderen Mischfinanzierungen insbesondere im „dritten Sektor“ (Sponsoring, Fundraising, Public Private Partnership)
- Fähigkeit, mit Hilfe der wirtschaftlichen Kenntnisse und Instrumentarien eigene Lösungswege sowohl institutions- als auch projektbezogen zu entwickeln und zu begründen

d. Recht

- Systematischer Überblick über das Kunstrecht als Querschnittsmaterie
- Vertiefungen im Bezug auf einzelne kunstrelevante Rechtsgebiete, wie das Urheberrecht, Vertragsformen des BGB und im öffentlichen Bereich, Künstlersozialversicherungs- und Arbeitsrecht
- Grundzüge des Kulturgüterschutzes, des internationalen Privatrechts und des Europarechts
- Fähigkeit, rechtliche Probleme, insbesondere des Vertragsrechts und des zwingenden Rechts zu erkennen und – ggf. mit Hilfe Dritter – einer tragfähigen Lösung zuzuführen.

(5) Das CIAM gibt Studienpläne insbesondere als Übersicht über die Lehrveranstaltungen heraus, aus der die angebotenen Pflicht- und Wahlveranstaltungen hervorgehen. Dem Erreichen der in Abs. 4 beschriebenen Kompetenzen dient die modularisierte Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen,

welche die Grenzen der einzelnen Gebiete überschreitet.

- (6) Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen im Einzelnen obliegt nach Maßgabe der Prüfungsordnung und dieser Studienordnung den Studierenden, wobei sie durch die fachbezogene Studienberatung des Zentrums für internationales Kunstmanagements unterstützt werden. Maßgeblich sind insbesondere die bereits durch das Erststudium erworbene Vorbildung und die beruflichen Interessen der Studierenden. Grundsätzlich sind alle vier Gebiete nach Abs.3 bei der Wahl der jeweiligen Grundlagen- wie auch der weiterführenden Veranstaltungen abzudecken. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der jeweiligen Studierenden der Prüfungsausschuss unter Anrechnung von im Erststudium oder in der bisherigen beruflichen Praxis erbrachten gleichwertigen Leistungen.

#### **§ 4 Praktikum**

- (1) Das Praktikum ist grundsätzlich in das Studium zu integrieren; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss unter Anrechnung von im Erststudium oder in der bisherigen beruflichen Praxis erbrachten gleichwertigen Leistungen. Das Praktikum geht mit jeweils 20 SWS in die Berechnung des Studiumumfangs ein. Die Praktikumsstellen können entweder durch das Zentrum vermittelt oder von den Studierenden selber vorgeschlagen werden; letzteres bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Über den Verlauf des Praktikums und die dabei erzielten Studienleistungen ist ein Praktikumsbericht zu verfassen, den der/die für das Praktikum Verantwortliche zu unterzeichnen hat.

#### **§ 5 Nachweis von Studienleistungen, Prüfungen, Abschlussarbeit**

- (1) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung ist mittels eines Leistungsnachweises zu belegen, für den die Lehrenden im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen Aufgaben nach ihrem Ermessen stellen und prüfen; dabei werden keine Noten vergeben.
- (2) Die Abschlussarbeit ist nach Maßgabe der Vorschriften der Prüfungsordnung zu fertigen. Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit soll vom Zeitpunkt der Themenstellung bis zur Abgabe drei Monate betragen. Das Thema der Abschlussarbeit kann sich sowohl auf ein konkretes Projekt als auch auf allgemeine Aufgabenstellungen beziehen; es soll im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen und sich mit aus dieser Berufspraxis resultierenden Fragen befassen. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabe auf einem Gebiet des Kunstmanagements wissenschaftlich fundierten und praktisch verwertbaren Lösungen zuzuführen, die den Ansprüchen der Künste gerecht werden. In formaler Hinsicht muss die Arbeit den Regeln der allgemeinen wissenschaftlichen Praxis entsprechen.
- (3) Die mündliche Prüfung deckt alle vier Gebiete gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung ab. In der mündlichen Prüfung sollen die Schwerpunktbildungen, welche die Kandidaten in ihrem Studium und bei der Wahl ihres Praktikums vorgenommen haben, berücksichtigt werden.

#### **§ 6 Studienberatung**

Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch das CIAM; die allgemeine Studienberatung obliegt der Hochschule für Musik Köln. Die fachspezifische Studienberatung leistet den Studierenden bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen, bei der Beschaffung der Praktikumsplätze sowie der Themenstellung für die Abschlussarbeit Hilfestellung.

#### **§ 7 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement eingeschrieben sind.

**§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 06.04.2006 gemäß § 22 Abs. 1 HG sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik vom 22.08.2006 (Az.:9/2006)

Köln, den 10.11.2006

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik Köln  
Prof. Dr. Protschka**

## **Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ am Orchesterzentrum|NRW**

geänderte Fassung vom 05. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformenentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.04 (GV.NRW.S. / 52) -, hat die Studienkommission des Orchesterzentrum|NRW folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Studienberechtigung und Aufnahmeverfahren)
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Anmeldung zur Eignungsprüfung
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienverlaufsplan
- § 10 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 11 Abschlusszeugnis
- § 12 Vorzeitige Beendigung des Studiums
- § 13 Geltungsbereich und Inkrafttreten

### **§ 1 Ziele des Studiums**

Der Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ bereitet die Studierenden in vier Semestern praxisnah und zielgerichtet auf Probespiele an Berufsorchester und auf eine berufliche Tätigkeit als Orchestermusiker/in vor.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ setzt ein abgeschlossenes Studium im gleichen Instrumentalfach voraus. Der Abschluss muss eine Diplomprüfung oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Kunsthochschule / Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bzw. an einem gleichrangigen Ausbildungsinstitut des Auslandes sein. Die Prüfungsleistung im Hauptfach muss mit mindestens 2,0 bewertet worden sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Befähigung zum Aufbaustudium wird zusätzlich durch eine Eignungsprüfung festgestellt. Hierzu erlässt das Orchesterzentrum eine entsprechende Ordnung.

(3) Der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums im gleichen Instrumentalfach erfolgt in der Regel durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse. Über die Anerkennung entscheidet im Zweifelsfall das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission (gem. § 5 Abs.1 der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ in der künstlerischen Instrumentalausbildung am Orchesterzentrum|NRW).

(4) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studierende, die bisher nicht in Deutschland studierten, ist durch entsprechende Bescheinigungen (siehe Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen der KMK) zu erbringen.



### **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit im Studiengang „Orchesterexamen“ beträgt 4 Semester.

### **§ 4 Anmeldung zur Eignungsprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung ist für das Wintersemester jeweils bis zum 30. April und für das Sommersemester bis zum 30. November jedes Jahres an das Orchesterzentrum|NRW zu richten.

(2) Die für die Anmeldung zur Eignungsprüfung notwendigen Bewerbungsunterlagen können im Orchesterzentrum|NRW angefordert werden.

### **§ 5 Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung richtet sich nach der „Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ am Orchesterzentrum|NRW“.

### **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Sommer- sowie zum Wintersemester jedes Jahres.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Orchesterzentrum|NRW einen Prüfungsausschuss. Er hat drei Mitglieder, nämlich die künstlerische Leiterin oder den künstlerischen Leiter als Vorsitzende/n, eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Hochschulen und eine Studentin oder einen Studenten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Leitungsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zumindest die oder der in Absatz 1 genannte Professorin oder Professor anwesend ist. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-künstlerischen Entscheidungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 95, Abs. 1 HG nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen: ausgenommen ist das studentische Mitglied, falls es sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 8 Lehrveranstaltungen**

(1) Als Lehrveranstaltungen werden angeboten:

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2006

1. Einzelunterricht im Hauptfach bei einem Hauptfachlehrer oder einer Hauptfachlehrerin an der Hochschule für Musik Detmold, der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, der Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet oder der Hochschule für Musik Köln
2. Einzelunterricht Orchesterstudien
3. Gruppenunterricht Orchesterstudien, Satzproben (Teilnahmepflicht)
4. Gruppenunterricht und Einzelunterricht  
- Mentales Training, Entspannungstechniken
5. Gruppenunterricht Ensemblespiel (Teilnahmepflicht)
6. Übung Probespielsimulation
7. Vorlesung Werkanalyse
8. Orchesterproben (Teilnahmepflicht)
9. Kulturmanagement für Orchestermusiker
10. Öffentliche Konzerte (Teilnahmepflicht)
11. Wahlbereich (Musikmedizin, Musikphysiologie)

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend; diese wird durch Testat bescheinigt.

(3) Wer an den Lehrveranstaltungen gem. § 8 Abs. 1, Ziff. 3, 5, 8 und 10 nicht teilnehmen kann, hat, außer im Fall einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung, für diese Lehrveranstaltung nach Absprache mit dem Künstlerischen Leiter rechtzeitig eine Aushilfe als geeigneten Ersatz zu stellen.

### § 9 Studienplan

	Semester					
	1.	2.	3.	4.		
Unterrichtsumfang in Semesterwochenstunden						
1. Hauptfach E	1	1	1	1	4	
2. Orchesterstudien E	0,5	0,5	0,5	0,5	2	
3. Orchesterstudien Satzproben G	0,5	0,5	0,5	0,5	2	
4. Mentales Training / Auftrittstraining G	-----1,5-----			1,5		
5. Ensemblespiel G	0,5	0,5	0,5	0,5	2	
6. Probespielsimulation	-----0,5-----			0,5		
7. Werkanalyse G	-----0,5-----			0,5		
8. Orchesterproben	3	3	3	3		12
9. Kulturmanagement für Orchestermusiker G	-----0,2-----			0,2		
10. Öffentliche Konzerte						
11. Wahlbereich G						
				Summe	24,7	

E = Einzelunterricht    G = Gruppenunterricht

### § 10 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Für alle Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise oder Teilnahmetestate zu erbringen, die von den Gastdozentinnen und Gastdozenten am Orchesterzentrum und den hauptamtlichen Lehrkräften an den vier beteiligten Musikhochschulen ausgestellt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis wird – nach Absprache mit der oder dem Lehrenden – durch ein Vorspiel erworben.

(3) Ein Teilnahmetestat wird erworben durch die Teilnahme an den nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(4) Der Leistungsnachweis oder das Teilnahmetestat muss enthalten

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2006

1. das Thema oder das Themengebiet, auf den er sich bezieht
2. die Art des Nachweises gemäß Abs. 2
3. eine Benotung (erfolgreich bestanden/nicht bestanden) bei Leistungsnachweisen
4. Ort und Datum, sowie Unterschrift der Ausstellerin oder des Ausstellers.

(5) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis kann wiederholt werden.

(6) Für einen erfolgreichen Abschluss sind erforderlich:

- 4 Semester Einzelunterricht (Teilnahmetestat)
- 3 x Mentales Training / Auftrittstraining (Teilnahmetestat)
- 6 x Orchesterstudien (außer Bläser) (Teilnahmetestat)
- 6 x Satzproben oder Orchesterstudien(nur Bläser) (Teilnahmetestat)
- 3 Ensemblespielphasen (Teilnahmetestat)
- 4 erfolgreiche Probespielsimulationen (Leistungsnachweis)
- Orchesterproben (Teilnahmetestat)
- Kulturmanagement (Teilnahmetestat)
- Teilnahme an öffentlichen Konzerten (Teilnahmebescheinigung)

### § 11 Abschlusszeugnis

Bei Vorliegen der geforderten Leistungsnachweise und Teilnahmetestate erhält die oder der Studierende ein Zertifikat, in dem der erfolgreiche Abschluss des Aufbaustudiengangs „Orchesterexamen“ bescheinigt wird. Das Zertifikat wird von der/dem künstlerischen Leiter/in des Orchesterzentrum|NRW und der/dem Hauptfachlehrer/in unterschrieben und mit dem Siegel des Orchesterzentrum|NRW versehen.

### § 12 Vorzeitige Beendigung des Studiums

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er die geforderten Leistungsnachweise und Teilnahmetestate endgültig nicht erbracht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn sie/er durch ihr/sein Verhalten den Studienbetrieb beeinträchtigt (z.B. Lehrveranstaltungen gefährdet werden). Über die Exmatrikulation entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 13 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 05.Mai 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Aufbaustudiengangs „Orchesterexamen“, die ab dem Wintersemester 2004/2005 ihr Studium am Orchesterzentrum|NRW aufgenommen haben. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Trägerhochschulen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch den Leitungsrat des Orchesterzentrum|NRW aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 21.04.2006.

Detmold, den 05. Mai 2006

Prof. Martin Christian Vogel  
Vorsitzender des Leitungsrates

**Genehmigt im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik vom  
22.08.2006 (Az.:10/2006)**

**Köln, den 10.11.2006**

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik Köln  
Prof. Dr. Protschka**